

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0606/2006
Auskunft erteilt: Herr Böhme
Ruf: 492 61 56
E-Mail: BoehmeS@stadt-muenster.de
Datum: 31.07.2006

Betrifft

Verkehrsberuhigung "An der Meerwiese"; Anregung gem. §24 GO NW Nr. 74/2006

Beratungsfolge

12.09.2006 Bezirksvertretung Münster-Nord

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Ordnungsamt der Stadt Münster Verkehrsmessungen im Bereich „An der Meerwiese“ durchführt und die Örtlichkeit prüft.
2. Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs mit Verkehrszeichen 325/326 (Spielstraße) auf der Straße „An der Meerwiese“ Nr. 80 - 115 erfolgt nicht.
3. Der Antrag zur Verkehrsberuhigung „An der Meerwiese“, Anregung gem. §24 GO NW Nr. 74/2006 ist damit erledigt.

Begründung:

Zu 1.:

... beantragten in Ihrer Anregung vom 21.05.2006 auf der Straße „An der Meerwiese“ Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. Die Entscheidungszuständigkeit dazu liegt bei der Verwaltung. Das Ordnungsamt der Stadt Münster wird im Rahmen der personellen Möglichkeiten Verkehrsmessungen durchführen und die Örtlichkeit prüfen, um eine objektive Beurteilung der Verkehrsverhältnisse zu erhalten. Nach Auswertung der Ergebnisse werden die Eingaber der Anregung unaufgefordert benachrichtigt.

Zu 2.:

Es wird die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs mit Verkehrszeichen 325/326 (Spielstraße) auf der Straße „An der Meerwiese“ Nr. 80 - 115, Sackgasse, gewünscht.

Für die Ausweisung einer Straße als "verkehrsberuhigter Bereich" gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, die eine Reihe von örtlichen und baulichen Voraussetzungen vorschreiben. Dort gilt:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.

- Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- und Aussteigen und zum Be- oder Entladen.

Derartige Bereiche unterscheiden sich von der Verkehrssituation deutlich vom übrigen Straßenraum. Grundvoraussetzung für die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereichs ist daher die optische Vermittlung der Aufenthaltsfunktion. Dem Verkehrsteilnehmer, besonders dem Kraftfahrer, muss durch die bauliche Gestaltung der Eindruck vermittelt werden, dass der Kraftfahrzeugverkehr hier nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dazu ist es in der Regel erforderlich, den Straßenraum niveaugleich, d.h. ohne die Trennung von Gehweg und Fahrbahn, auszubauen. Der Eindruck einer bestehenden Fahrtrasse muss vermieden werden. Weiterhin sind verkehrsberuhigende Elemente, wie zum Beispiel Baumscheiben, Vorschuhungen, Aufenthaltsbereiche für Fußgänger und ähnliches erforderlich.

Insbesondere ist es erforderlich, Parkplätze im öffentlichen Straßenraum auszuweisen, damit Besucher in der Wohnstraße, die ihre Kfz nicht auf den privaten Stellflächen abstellen können, eine Parkmöglichkeit haben. Auf allen übrigen Flächen, die nicht als öffentliche Stellplätze im Straßenraum gekennzeichnet sind, ist das Parken in einem verkehrsberuhigten Bereich nicht erlaubt. In der Straße „An der Meerwiese“ sind heute keine öffentlichen Stellplätze vorhanden.

Alle vorhandenen Stellplätze sind private Stellplätze. Auf Grund der Ausbaubreite können zusätzliche öffentliche Stellplätze nicht markiert werden. Die Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich ist somit auf Grund der fehlenden Stellplätze im öffentlichen Verkehrsraum nicht möglich.

Die Straße „An der Meerwiese“ zwischen den Häusern Nr. 80 -115 ist eine Sackgasse mit sehr geringer Verkehrsbedeutung. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches nicht erforderlich. Die Wohnstraße wird überwiegend von Anliegern befahren, die mit den besonderen Verhältnissen bestens vertraut sind. Von diesem Personenkreis muss eine rücksichtsvolle und vorsichtige Fahrweise erwartet werden. Die Fahrzeugführer müssen mit spielenden Kindern rechnen.

In der Vergangenheit haben bereits mehrere Ortstermine der städtischen Fachämter, der Polizei sowie Anwohnern stattgefunden. Beim letzten Ortstermin am 22.09.2005 wurden die Wünsche nach einer weiter gehenden Verkehrsberuhigung angesprochenen und eingehend mit mehreren Anliegern der Straße erörtert. In der gesamten Zeit (ca. 2 Stunden) befuhren **drei** Anlieger den Bereich. Selbst Kleinkinder spielten unbehelligt auf der Fahrbahn.

Angesichts der bestehenden Verkehrsverhältnisse kann die Straße als ausreichend verkehrssicher beurteilt werden. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zu 3.:

Wird dem Beschlussvorschlag 2. gefolgt, ist die Anregung gem. §24 GO NW erledigt. Zu Beschlussvorschlag 1. liegt die Stellungnahme des Ordnungsamtes vor; zur Bitte des Grünschnittes im Übergangsbereich zum Geh- und Radweg Edelbach hat das Grünflächenamt gesondert eine Stellungnahme abgefasst.

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen: Anregung gem. §24 GO NW Nr. 74/2006